



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měšćanosta města Budyšin

Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl am Sonntag, dem 12.06.2022

Zjawne wozjewjenje schwalenych wólbnych namjetow

Wólbny wuběrk je zapodate wólbne namjety za přichodne komunalne wólbny přepruwował a wšitke namjety, kotraž su prawnskimi předpisami wotpowědowali, za komunalne wólbny schwalil.

W sčěhowacym wozjewjenju su strony a wolerske zjednoćenstwa mjenowane kaž tež jich kandidaća, kotraž resp. kotřiž hodža so na wólbny dnu wólić, t. r. zo budu tute strony a wolerske zjednoćenstwa ze swojimi kandidatami na hłosowanskim lisćiku wučišćane. Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet zapodać, abo jeli su so za wólbny do gmejnsekeje resp. sydlišćoweje rady abo wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotraž pak wučinjeja dohromady mjenje kandidatorow hač dwě třećinje městnow, kiž maja so wobsadzić, hodži so tež kóžda wosoba wólić, kotraž je 18. žiwjenske lěto dokónčila a kiž znajnješa 3 měsacy w gmejnje resp. wokrjesu bydli.

Der Gemeindevwahlausschuss hat für die Wahl zum Oberbürgermeister am 12.06.2022 folgende Wahlvorschläge in der nach § 19 Abs. 5-7 Kommunalwahlordnung (KomWO) festgestellten Reihenfolge zugelassen:

1. Wahlvorschlag:
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Bewerber:
Ahrens, Alexander, Oberbürgermeister,
geb.: 1966, Löhstraße 16, 02625 Bautzen
2. Wahlvorschlag:
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Bewerber:
Vogt, Karsten, Schulleiter,
geb.: 1971, Lützowstr. 11, 02625 Bautzen
3. Wahlvorschlag:
DIE LINKE (DIE LINKE)
Bewerberin:
Kubank, Andrea, Diplom-Agraringenieurin,
geb.: 1968, Hanns-Eisler-Str. 43, 02625 Bautzen
4. Wahlvorschlag:
Thronicker
Bewerber:
Thronicker, Andreas, selbständig,
geb.: 1959, Bergstraße 3, OT Rieschen, 02627 Kubschütz

Bautzen, 12.4.2022
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Zjawne wozjewjenje wo móžnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju so na to skedźbnja, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbnow wšědnje wot 23. hač do 27. meje w zwučenyh wotewrjenskich časach zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował. Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotraž su 18. žiwjenske lěto dokónčili a znajnješa 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnu wólbokmane.

Štóz ma zapisy wolerjow za njekorektnje abo njedospołnje, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwwo wo korigowanje zapodać. Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móže so próstwwo wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowe wólbny wólić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělnje wučišćane, kotraž so wšitkim do zapisa wolerjow zapisanym wólbokmanym sčasom připósće. Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němškorečnych wozjewjenjach.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Oberbürgermeisterwahl und für die gleichzeitig stattfindende Landratswahl (Kommunalwahlen) am 12. Juni 2022

1. Das Wählerverzeichnis für die am 12. Juni 2022 stattfindenden Kommunalwahlen sowie zu einem etwaigen 2. Wahlgang am 3. Juli 2022 in den Wahlbezirken der Stadt Bautzen wird in der Zeit vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022 an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1, Zimmer EG 02, 02625 Bautzen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zur Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022, am 27. Mai 2022 nur bis 12.00 Uhr,
– direkt im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung, Innere Lauenstraße 1, Zimmer EG 02, 02625 Bautzen oder
– allgemein bei der Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen
schriftlich oder zur Niederschrift ihre Berichtigung beantragen. Soweit die in diesem Antrag behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind ihm die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22. Mai 2022 eine Wahlbenachrichtigung in der vermerkt ist, für welche Wahl sie gilt. Wer keine Wahlbenachrichtigung mit Geltung für die jeweiligen Wahlen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Es wird für die Kommunalwahlen ein gemeinsamer Wahlschein erteilt. Auf dem Wahlschein ist kenntlich gemacht, für welche Wahl der Inhaber wahlberechtigt ist. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlgebietes (Stadt Bautzen) oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Das Gleiche gilt für den Wahlberechtigten, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen

- men worden ist. Das ist besonders der Fall, wenn
a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können bis zum 10. Juni 2022, 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bautzen, Einwohnermeldeamt, Innere Lauenstraße 1, Zimmer EG 02, 02625 Bautzen, schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (z.B. unter www.bautzen.de) oder mündlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Im Falle glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Das gilt auch für die unter Punkt 5 Satz 2 und 3 aufgeführten Fälle. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Hat jemand für die Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten, bekommt er für einen etwaigen 2. Wahlgang am 3. Juli 2022 automatisch erneut einen Wahlschein zugesandt.

6. Dem Wahlschein sind beigefügt
– der oder die amtlichen Stimmzettel,
– ein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
– ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind,
– ein Merkblatt zur Briefwahl.
Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt ihn/sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief rechtzeitig (Zugang am Wahltag spätestens bis 18.00) an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeinde; der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, dass dem Wähler keine Portokosten entstehen. Der/die Stimmzettel ist/sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Hat der Wähler den/die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den/die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.
 - a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
 - b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
 - c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
 - d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehenden Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Verantwortlicher Stadt Bautzen
Fleischmarkt 1 | 02625 Bautzen
Vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Bautzen, Alexander Ahrens
Telefonische Erreichbarkeit: 03591 534-191
E-Mail: oberbuergermeister@bautzen.de

Datenschutzbeauftragter der Stadt Bautzen
Stadt Bautzen
Fleischmarkt 1 | 02625 Bautzen
E-Mail: datenschutz@bautzen.de
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie

der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
 Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).
- Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Bautzen/Budyšin, 11.4.2022

Alexander Ahrens

Oberbürgermeister/wyši měščanosta

Bekanntmachung einer Einziehungverfügung der Stadt Bautzen gemäß § 8 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

Gemäß § 8 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) in Verbindung mit dem Beschluss des Bauausschusses Nr.: BV-0362/2022 vom 21.3.2021 wird der unten näher bezeichnete Straßenabschnitt eingezogen.

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße:

Teilstück der unbenannten Ortsstraße NR.: 003401 (siehe anliegende Lageskizze)
 Beschreibung des Anfangspunktes:
 NK 4475 104 (südwestliche Grenze des Flurstücks Nr.: 3293 der Gemarkung Bautzen)
 Beschreibung des Endpunktes:
 NK 4475 039 (nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr.: 3293 der Gemarkung Bautzen)
 Gemeinde: Stadt Bautzen
 Landkreis: Bautzen

2. Verfügung

2.1. Der unter 1. bezeichnete bestehende Teilabschnitt der unbenannten Ortsstraße NR.: 003401 wird eingezogen.

3. Wirksamwerden:

Die Verfügung wird am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

4. Sonstiges

4.1. Gründe für die Einziehung:

Der einzuziehende Teilabschnitt der unbenannten Ortsstraße NR.: 003401 besitzt keine Bedeutung mehr für den öffentlichen Verkehr. Die Absicht der Einziehung wurde durch die Stadt Bautzen am 20.11.2021 öffentlich bekannt gemacht. Gegen die beabsichtigte Einziehung sind keine Einwendungen eingegangen.

4.2. Die Verfügung nach Nummer 2 und eine Lage-skizze des von der Einziehung betroffenen Straßenabschnittes kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei der Stadtverwaltung Bautzen Hoch- und Tiefbauamt

Gebäude Hauptmarkt 8, Zimmer 205

während der Dienststunden:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr
eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bautzen, Hausadresse: Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen, einzulegen.



Lageskizze zur Einziehung

Bautzen, den 5.4.2022

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachung einer Einziehungverfügung der Stadt Bautzen gemäß § 8 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

Gemäß § 8 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) in Verbindung mit dem Beschluss des Bauausschusses Nr.: BV-0362/2022 vom 21.03.2021 wird der unten näher bezeichnete beschränkt-öffentliche Weg eingezogen.

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße:

unbenannter beschränkt-öffentlicher Weg NR.: 003408 (siehe anliegende Lageskizze)
 Beschreibung des Anfangspunktes:
 NK 4475 055 (Gesundbrunnenring)
 Beschreibung des Endpunktes:
 NK 4475 054 (unbenannte Ortsstraße 003401)
 Gemeinde: Stadt Bautzen
 Landkreis: Bautzen

2. Verfügung

2.1. Der unter 1. bezeichnete unbenannte beschränkt-öffentliche Weg NR.: 003408 wird eingezogen.

3. Wirksamwerden:

Die Verfügung wird am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

4. Sonstiges

4.1. Gründe für die Einziehung:

Der unbenannte beschränkt-öffentliche Weg NR.: 003408 besitzt keine Bedeutung mehr für den öffentlichen Verkehr. Die Absicht der Einziehung wurde durch die Stadt Bautzen am 20.11.2021 öffentlich bekannt gemacht. Gegen die beabsichtigte Einziehung sind keine Einwendungen eingegangen.

4.2. Die Verfügung nach Nummer 2 und eine Lage-skizze des von der Einziehung betroffenen beschränkt-öffentlichen Weges kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei der Stadtverwaltung Bautzen Hoch- und Tiefbauamt Gebäude Hauptmarkt 8, Zimmer 205

während der Dienststunden:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr
eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bautzen, Hausadresse: Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen einzulegen.



Lageskizze zur Einziehung

Bautzen, 5.4.2022

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachung einer Einziehungsverfügung der Stadt Bautzen gemäß § 8 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

Gemäß § 8 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) in Verbindung mit dem Beschluss des Bauausschusses Nr.: BV-0362/2022 vom 21.03.2021 wird der unten näher bezeichnete beschränkt-öffentliche Weg eingezogen.

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße:

unbenannter beschränkt-öffentlicher Weg NR.: 003409 (siehe anliegende Lageskizze)
 Beschreibung des Anfangspunktes:
 NK 4475 057 (Gesundbrunnenring)
 Beschreibung des Endpunktes:
 NK 4475 056 (unbenannte Ortsstraße 003401)
 Gemeinde: Stadt Bautzen
 Landkreis: Bautzen

2. Verfügung

2.1. Der unter 1. bezeichnete unbenannte beschränkt-öffentliche Weg NR.: 003409 wird eingezogen.

3. Wirksamwerden:

Die Verfügung wird am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

4. Sonstiges

4.1. Gründe für die Einziehung:

Der unbenannte beschränkt-öffentliche Weg NR.: 003409 besitzt keine Bedeutung mehr für den öffentlichen Verkehr. Die Absicht der Einziehung wurde durch die Stadt Bautzen am 20.11.2021 öffentlich bekannt gemacht. Gegen die beabsichtigte Einziehung sind keine Einwendungen eingegangen.

4.2. Die Verfügung nach Nummer 2 und eine Lage-skizze des von der Einziehung betroffenen beschränkt-öffentlichen kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei der Stadtverwaltung Bautzen Hoch- und Tiefbauamt Gebäude Hauptmarkt 8, Zimmer 205

während der Dienststunden:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr
eingesehen werden

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bautzen, Hausadresse: Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen einzulegen.



Lageskizze zur Einziehung

Bautzen, den 5.4.2022

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Ausschreibung



Die Große Kreisstadt Bautzen ist als Zentrum der Oberlausitz ein moderner und attraktiver Dienstleistungs-, Wirtschafts- und Wohnungsstandort. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle

Amtsleiter/Amtsleiterin Innerer Service (m/w/d)

unbefristet in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen. Das Amt Innerer Service, mit rund 30 Mitarbeitern in 5 Abteilungen, fungiert als Servicestelle für alle inneren Angelegenheiten der Verwaltung. Es handelt sich um einen Aufgabenbereich mit Querschnittsaufgaben für die gesamte Stadtverwaltung.

Zu Ihren Aufgaben gehören u.a.: die Entwicklung von Zielvorstellungen, Konzepten und Leitlinien für die Aufgabenerfüllung der Inneren Verwaltung, Steuerung der Digitalisierung der Verwaltung entsprechend eines Chief Digital Officers, die Koordinierung von Organisationsfragen, Angelegenheiten der Geschäftsprozessoptimierung, des Gebäudemanagements, der Personalbedarfsplanung und der Personalentwicklung, die Führungs- und Leitungsfunktion über die Abteilungen Zentrale Dienste, Informations- und Kommunikationsdienstleistungen, Stadtratsbüro sowie Organisation/Controlling und die Vertretung in Ausschüssen und Stadtratssitzungen.

Die Stelle ist unbefristet zu besetzen und mit Entgeltgruppe 14 TVöD-V bewertet.

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **27. April 2022** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen**. Weitere Informationen zur Ausschreibung finden Sie auf unserer Website www.bautzen.de/ausschreibung.

Information



Verkehrserhebungen im Umfeld des Stadtzentrums

In den nächsten Tagen und Wochen werden einige Verkehrserhebungen im Umfeld des Stadtzentrums erfolgen. Dafür wird zum einen automatische Erfassungstechnik eingesetzt. Zum anderen werden Erhebungs-kräfte auch an der Straße stehen und Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer zur ihrer Fahrt befragen. Alle Erhebungen erfolgen anonymisiert und werden durch ein Dresdener Ingenieurbüro durchgeführt. Die Verkehrsuntersuchung liefert wesentliche Erkenntnisse über das Verkehrsverhalten im Bautzener Zentrum. Diese wiederum sind Grundlage für die weitere Verkehrsplanung der Stadt. Sollten Sie befragt werden, so bitten wir um Ihre aktive Teilnahme. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung! Alle Infos unter www.bautzen.de.

Juliane Naumann, Bürgermeisterin für Bauwesen

Straßenreinigung

Reinigungsdatum Straße

Dienstag, 26. April Fichtestraße
Buttermarkt inkl. Parkplatz
Jugendbibliothek
Schilleranlagen von Seminarstraße bis Äußere Lauenstraße

Mittwoch, 27. April Löhstraße
Albert-Einstein-Straße



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
 Verantwortlich Josephine Brinkel, Fon 03591 534-392
 Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen Internet www.bautzen.de Druck Linus Wittich Medien KG Auflage 55.220 Exemplare Erscheint monatlich nach Bedarf Bezug LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt